

Grumach, J. D. Falk zu Besuch bei Jean Paul (293ff.); D. Nörr, Zugänge zu Savigny (303ff.); (B. Moritz), Charles Lamb (1775–1834): Pensioniert. Übersetzt von B. Moritz (323ff.); B. Zeller, Lenau und Alexander Graf von Württemberg. Mit unveröffentlichten Briefen (331ff.); F. Richter, Griechische Religion im griechischen Unterricht (349ff.); W. Müller-Seidel, Antigone im deutschen Expressionismus. Tragik im Verständnis Hegels und der Moderne (363ff.).

D. N.

Albrecht Randelzhofer, Die Pflichtenlehre bei Samuel von Pufendorf (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin, Heft 78). de Gruyter, Berlin—New York 1983. 28 S.

Das Grundgesetz macht bekanntlich zur Pflichtenstellung des Individuums nur rudimentäre Aussagen, während die grundrechtliche Abwehrfront gegen staatliche Übergriffe relativ geschlossen ist. Die daraus entstehende Diskussion, ob das Individuum nicht stärkeren verfassungsrechtlichen Bindungen unterworfen werden müsse, bildet den Hintergrund dieser kleinen Schrift, die einen Berliner Festvortrag zum 250. Geburtstag Pufendorfs wiedergibt. Ihr Verfasser benutzt den Anlaß, um nach kurzen Blicken auf Pufendorfs Werk einen knappen Abriß der Pflichtenlehre auf der Grundlage der Kurzfassung in "De officio hominis et civis" (1673) zu geben. Er sagt selbst, die Pflichtenlehre Pufendorfs werde hier „mit dem groben Pinsel ... und nicht mit dem feinen“ gemalt (S. 19). Da Pufendorf nur ausschnittsweise und nicht unter Heranziehung der gesamten einschlägigen Literatur analysiert wird, bleibt das Bild in der Tat etwas flach.

Wichtiger ist wohl, daß die Perspektive nicht im engeren Sinn historisch ist. Die Pflichtenlehre Pufendorfs dient eher als „Aufhänger“. Randelzhofer spricht „zu einem aktuellen Problem durch den Mund eines über 300 Jahre alten Autors“ (S. 12). Dies ist sicher ein gängiges und auch dem Publikum einleuchtendes Verfahren zur Aktualisierung der Historie. Aber man fragt sich doch, wo eigentlich der Nutzen liegt; denn da das Hauptinteresse nicht im historischen Problem liegt, ist auch der Zuwachs an genuin historischen Informationen gering. Und was das aktuelle Problem angeht, so kann wohl das, was Pufendorf als Christen-, Menschen- und Bürgerpflichten entwickelt hat, nur mit Schwierigkeiten auf die heutige, völlig veränderte Realität übertragen werden. So bleibt nach der Lektüre dieses — ein gebildetes Publikum zweifellos ansprechenden — Festvortrages der Zweifel zurück, ob man wirklich aus Pufendorf etwas lernen könne, was nicht auch ohne ihn durch bloßes Nachdenken, durch Interpretation des geltenden Rechts oder durch Analyse der gegenwärtigen politischen Welt viel direkter gewonnen werden könnte.

Frankfurt a. M.

Michael Stolleis

Simon Roberts, Ordnung und Konflikt. Eine Einführung in die Rechts-ethnologie (Übersetzung aus dem Englischen). Klett-Cotta, Stuttgart 1981 (Ersstaufgabe des englischen Originals 1979). 232 S.

Der Untertitel des anschaulich geschriebenen und schön zu lesenden Buches macht deutlich, daß S. Roberts „die Bedürfnisse des Anfängers ..., sei er nun interessierter Laie oder angehender Student befriedigen möchte“ (S. 8). Dieser Anspruch ist sicherlich zu bescheiden, da die Lektüre des Buches einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten gesellschaftlichen Verhaltens zur Aufrechterhaltung von Ordnung, bzw. Bewältigung von Konflikten vermittelt.

Der Titel des Buches gibt Aufschluß über die wissenschaftliche Heimstatt des Autors. Ein Teil der Rechtsethnologen betreibt nämlich juristisch orientierte Untersuchungen, der andere, dem Roberts angehört, vernachlässigt den Rechtsbegriff wegen seines vorurteilsfördernden Begriffsfeldes und untersucht statt dessen — allgemein — Konflikt und Ordnung. Das heißt: Recht wird nicht nach seiner Form, sondern nach seiner Funktion definiert (S. 204). Damit erscheinen Normen im juristischen Sinne nicht mehr als die einzigen, mitunter gar als nicht einmal die wichtigsten Determinanten gesellschaftlichen Lebens. Diese Erkenntnis erscheint mir auch für denjenigen Rechtshistoriker von Bedeutung zu sein, der sich — über den rein juristischen Funktionsmechanismus hinausgehend — mit Fragen der gesellschaftlichen Bedeutung oder Wirkweise einzelner Rechtsinstitute befaßt (in diesem Sinne vorbildlich etwa B. W. Frier, *Landlords and Tenants in Imperial Rome*; allgemein zu diesem Problem Raditsa, ANRW II, 13, 1980, S. 278—283).

Das Buch ist übersichtlich gegliedert: Nach einer Einführung (1) stellt Roberts die Frage: ‚Warum treffen rechtliche Kategorien nicht zu?‘ (2). Im folgenden stellt er die anstelle dessen zu verwendenden Begriffe vor: Ordnung und Kontinuität im Alltagsleben (3) und: Konflikte (4). Daran anschließend unterscheidet er verschiedene „Wirtschafts-“ bzw. „Gesellschaftsformen“: Nomadische Jäger und Sammler (5), Seßhafte Lebensweise und Eigentumsbildung (6), Gesellschaften ohne Staat (7) und: Der Staat (8). Die beiden folgenden Kapitel wenden sich gegen die weitverbreitete Ansicht, Konfliktbewältigungen seien nur auf zweierlei, einander ausschließende Weisen möglich; entweder durch Gesetz oder durch Krieg (S. 163): Aggression und Diskussion (9) und: Normen und Gewalt (10). Im abschließenden Kapitel, Hauptthemen und Interessengebiete in der Fachliteratur (11), zeichnet Roberts die etwa 1860 beginnende Entwicklungsgeschichte der Rechtsethnologie nach, die zu der heute bestehenden und oben erwähnten Bipolarität der Methodenwahl geführt hat, und zu deren Überbrückung Roberts mehrere Vorschläge unterbreitet.

Berkeley—München

Christoph Paulus

Joseph Vogt, *Sklaverei und Humanität. Studien zur antiken Sklaverei und ihrer Erforschung. Ergänzungsheft zur 2. erw. Aufl. (Historia Einzelschr. Heft 44)*. Steiner, Wiesbaden 1983. 78 S., 4 Taf.

Die hier vorgelegten neun Aufsätze ergänzen die in 2. Aufl. 1972 erschienene Sammlung gleichen Titels. Abgesehen von einer Erstpublikation über die skythische Polizeitruppe in Athen (46—53) und einem von Ursula Vogt aus dem